

# In „Körben“ – Neues vom Urheberrecht<sup>1</sup>

*Gabriele Beger – (Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky, Hamburg)*

Als „Zweiter Korb“ wird der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22. März 2006 bezeichnet, in erster Lesung am 29. Juni 2006 vom Deutschen Bundestag angenommen und zur Zeit im Deutschen Bundestag in den Ausschüssen behandelt. Mit einer Verabschiedung ist nicht vor Mitte 2007 zu rechnen. Der Begriff „Zweiter Korb“ wurde von der Bundesjustizministerin, *Brigitte Zypries*, geprägt, weil die Umsetzung notwendiger Inhalte aus der *EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft* (2001) bereits 2003 mit einer Gesetzesnovelle erfolgte (sog. Erster Korb). Gegenstand des Zweiten Korbs sind nun Regelungen, die in der Gesetzesnovelle (verabschiedet im September 2003) zwischen den Interesseninhabern noch strittig blieben und bei einer länger andauernden Auseinandersetzung die fristgemäße Umsetzung der EU-Richtlinie behindert hätten. In diesem Zweiten Korb sind u. a. folgende Regelungen enthalten für

- die digitale Privatkopie,
- die unbekanntarten,
- den Kopienversand durch öffentliche Bibliotheken,
- das Verbot der Herstellung einer Kopie zum wissenschaftlichen Gebrauch, soweit damit ein wirtschaftlicher oder gewerblicher Zweck verfolgt wird,
- die Wiedergabe von Bibliotheksbeständen an elektronischen Leseplätzen in den Räumen der Bibliothek,
- die Erweiterung der Geräteabgabe auf digitale Geräte, mit denen überwiegend vervielfältigt wird.

Die Erlaubnis, **digitale Privatkopien** herzustellen (§ 53 Abs. 1), soll nach dem Regierungsentwurf beibehalten werden – wobei sie weiterhin nicht durchsetzbar bleibt, wenn der Rechteinhaber technische Schutzmaßnahmen (wie etwa einen Kopierschutz) ergriffen hat. Unrechtmäßig bleiben Privatkopien von einer offensichtlich rechtswidrigen Vorlage. Dies gilt nach der neuen Fassung auch für rechtswidrig angebotene Vorlagen (z. B. aus Tauschbörsen).

Künftig soll es gestattet sein, dass zum Zeitpunkt der Rechteübertragung Dritten **unbekannte Nutzungsarten** eingeräumt werden können. Rückwirkend bis zum Jahr 1966 wird das Recht an der Di-

gitalisierung von Texten und Bildern denjenigen Rechteinhabern zuerkannt, die bereits im Besitz ausschließlicher Rechte daran sind. Urheber haben ein Widerspruchsrecht binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung. Dieses Widerspruchsrecht darf nicht gegen Treu und Glauben erfolgen. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn eine angemessene Vergütung vereinbart wurde (§§ 31 Abs. 4, 137 I).

**Bibliotheken sollen Kopien auf Bestellung** herstellen und direkt an diese Personen **versenden** dürfen, wenn sie sich auf einen Gebrauch nach § 53 berufen (d. h. für die Nutzung nur zu privaten Zwecken). Der Versand kann uneingeschränkt per Post und Fax erfolgen; ein Versand als elektronisches Dokument ist nur als Faksimile erlaubt und auch nur dann, wenn der Rechteinhaber nicht selbst „pay per view“ anbietet (§ 53a RegE). DBV und Börsenverein haben in einer gemeinsamen Stellungnahme<sup>2</sup> vorgeschlagen, den Kopienversand (in § 53a) in einer Mischform zwischen gesetzlicher Ausnahme und Zwangslizenz zu regeln und bei vorhandenem Angebot von pay per view eine Lizenzierung „zu angemessenen Bedingungen“ zur Pflicht zu machen. Hierzu gehört, dass die Verleger ihre Rechtsansprüche in einer zentralen Datenbank geltend machen und diese mit einer Gebühr (die deutlich unter dem Marktpreis der Vorlage liegt) abgegolten wird. Ob das Bundesjustizministerium (BMJ) sich dieser Stellungnahme anschließen wird, ist noch nicht erkennbar.

Nach der vorliegenden **EU-Richtlinie** ist die Herstellung einer **digitalen Kopie zu wirtschaftlichen Zwecken** nicht gestattet. Das BMJ hat deswegen im Zweiten Korb die in § 53 Abs. 2 Nr. 1 enthaltene Ausnahme auf nichtkommerzielle und nichtgewerbliche Zwecke beschränkt. (Nur Kopien zum sonstigen eigenen Gebrauch erfordern keine Zustimmung [§ 53 Abs. 2 Nr. 4a und b].) Warum aber auch die Anfertigung von analogen Kopien (d. h. auf Papier und/oder als Faksimile) untersagt werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

In einem neuen § 52b soll es **Bibliotheken, Archiven und Museen** gestattet werden, den Nutzern ihre **elektronischen sowie die retrodigitalisierten analogen Bestände** ausschließlich in den Räumen der Bibliothek und nur für private Forschungszwecke zur Verfügung zu stellen (z. B. über ein Intranet und an speziell eingerichteten Leseplätzen). Die in der EU-Richtlinie enthaltene Privilegierung von Bildungseinrichtungen hat der deutsche Gesetzgeber hier nicht aufgegriffen und unterstützt

stattdessen eine rechtliche Ausgestaltung von Rahmenverträgen (Campuslizenz).

Bereits aus dem Ersten Korb zur Urheberrechtsnovelle ergab sich ein neues Privileg für Bibliotheken und Artotheken. So dürfte insbesondere für Museumsbibliotheken von Interesse sein, dass im § 58 der „Bildkatalog“ definiert wird als „Kataloge und Verzeichnisse, die mittels Abbildung von Werken der bildenden Kunst zum Zwecke der Ausstellung oder des Verkaufs hergestellt werden“, diese dürfen ohne Zustimmung und ohne Vergütung hergestellt und öffentlich zugänglich gemacht und auch als Offline-Medium verbreitet werden. Die Einstellung in das Internet wird von dieser Regelung nicht erfasst, da dies von der zugrunde liegenden EU-Richtlinie nicht erwähnt wird. Es ist jedoch möglich, dem Rahmenvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST und dem Artothekenverband e. V. beizutreten, um gegen Entrichtung der Tantieme eigene Bildkataloge auch im Internet zur Verfügung zu stellen.

### Behandlung von elektronischen Archivkopien

Ebenfalls von Interesse für alle wissenschaftlichen Bibliotheken ist die zweifelsfreie Regelung zu den elektronischen Archiven in Bibliotheken, Museen und Archiven, soweit diese nach dem Ersten Korb von Allgemeininteresse sind. Bei der Archivkopie handelt es sich um ein Vervielfältigungsstück zum Schutz des Originals und um damit künftige Nutzungen des Werkstückes zu gewährleisten. Damit Bibliotheken und Archive ihren Archivierungsauftrag im Interesse von Bewahrung und Überlieferung des Kulturerbes wahrnehmen können, hat der Gesetzgeber eine Ausnahme in § 53 Abs. 2 Nr. 2 definiert, wonach die Herstellung einer vollständigen – auch elektronischen! – Kopie im Rahmen der Archivierung ohne Zustimmung des Rechteinhabers gestattet ist, soweit

- die Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv hergestellt wird,
- die Vervielfältigung zu diesem Zwecke geboten ist,
- zur Herstellung der Vervielfältigung eine eigene Vorlage („Werkstück“) verwandt wird.

Dabei kann die Vervielfältigung vom Berechtigten selbst oder durch Dritte hergestellt werden (§ 53 Abs. 2, Satz 1).

Gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen sind eng auszulegen, sodass das Tatbestandsmerkmal „eigenes Werkstück“ nach herrschender Rechtsauffassung wörtlich zu nehmen ist. Was aber geschieht, wenn das Exemplar im Besitz einer Bibliothek schon so ramponiert ist, dass es sich zur Sicherheitskopie nicht mehr eignet – ein oft auftretendes Problem in der Praxis! Soweit jedoch sicher-

gestellt ist, dass sich im Bestand der Einrichtung tatsächlich ein identisches Exemplar befindet, ist dem Sinn und Zweck des § 53 Abs. 2 Nr. 2 entsprechen.<sup>3</sup> Dennoch wird empfohlen, den Rechteinhaber vorher um Zustimmung zu bitten, weil nach herrschender Rechtsauffassung eben nur das eigene Werkstück als Vorlage zulässig ist.<sup>4</sup>

Zu den weiteren Tatbestandsmerkmalen, die erfüllt werden müssen, zählt, dass die Vervielfältigung *geboten* sein muss. „Geboten“ im Sinne von Archivkopien heißt hier, dass die Einrichtung zur Archivierung oder Dokumentation verpflichtet ist. Dies lässt sich gut aus den Satzungen oder der Funktion herleiten. „Geboten“ bedeutet aber auch, dass derselbe Zweck sich nicht unkompliziert und zumutbar durch den Kauf eines zweiten Exemplars erfüllen lässt.<sup>5</sup>

Unstrittig ist jedoch, dass das Werkstück, das als Vorlage für die Archivkopie diente, *nicht* dauerhaft im Bestand der Einrichtung verbleiben muss. So können Archivkopien auch dann angefertigt werden, um Platz zu sparen. Die Archivkopien dürfen durch alle möglichen Vervielfältigungsverfahren hergestellt werden. Eine Verfilmung vollständiger Zeitungsausgaben und von Zeitungsjahrgängen ist bewährte und anerkannte Praxis der Archivierung, und die *Amtliche Begründung* erwähnt selbst, dass in diesen Fällen der Kauf eines zweiten Exemplars nicht geboten ist, weil die Überführung auf einen anderen Träger (hier Film) eine bedeutend längere Archivierungszeit ermöglicht und geringere Platzressourcen erfordert.<sup>6</sup> (Der Kauf einer zweiten Papierausgabe wäre hier kontraproduktiv.) Das bedeutet, dass das Original nach der Sicherheitsverfilmung sogar makuliert werden kann!

Es muss jedoch (nach § 53 Abs. 2, Satz 2 Nr. 1 und 2) sichergestellt werden, dass bei Nutzung der Archivkopien zu mittelbar oder unmittelbar wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken ausschließlich analoge Formen zur Verfügung gestellt werden.

Gleichzeitig die Kopiervorlage und die Archivkopie zu verleihen, ist nicht gestattet, d. h. die Kopie darf nicht als Mehrfachexemplar genutzt werden. Sie darf auch (gemäß § 53 Abs. 6) weder *weiterverbreitet* (z. B. durch Ausleihe) noch *öffentlich wiedergegeben* werden. Erlaubt ist nur die streng einzuhaltende *interne Nutzung*. – Selbstverständlich darf das Archiv aus Bestandserhaltungsgründen als Vorlage für die Herstellung von bestellten Kopien dienen.

### Öffentliche Zugänglichmachung

Neu eingeführt wurde der Begriff „öffentliche Zugänglichmachung“, eine Übersetzung aus dem englischen „communication to the public“, der bedeutet, dass ein Werk – unabhängig von Ort und

Zeit – der Öffentlichkeit zugänglich ist. Da dies nur über das Internet oder ein Intranet möglich ist, wird unter „öffentlicher Zugänglichmachung“ verstanden, ein urheberrechtlich geschütztes Werk netzgestützt zugänglich zu machen (§ 19a). Dieses Recht steht exklusiv dem Urheber zu. Dieser kann allenfalls Dritten (wie z. B. Verlagen oder Bibliotheken) Nutzungsrechte übertragen oder einräumen. Will also eine Bibliothek ein urheberrechtlich geschütztes Werk in ein Netz einstellen, zu dem Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang haben, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Urhebers oder Rechteinhabers. Lediglich im Rahmen des neuen § 52a (*öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung*) ist es gestattet, Texte und Bilder ohne Zustimmung des Rechteinhabers öffentlich über das Netz an einen konkret abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern wie Studenten und wissenschaftlich Forschenden zugänglich zu machen.

In vielen Verlags- und Nutzungsverträgen wird das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung auch als „Online-Recht“ bezeichnet, das verlangt, dass die Öffentlichkeit Zugang haben muss! – Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass das Einstellen von Werken in ein Netz zum Abruf von Perso-

nen, die als Nichtöffentlichkeit gelten, keiner Zustimmung bedarf. So gilt das Zusenden einer elektronischen Datei – zum Beispiel per E-Mail – an einen bestimmten Adressaten nicht als öffentliche Zugänglichmachung.

*Anmerkung:* In der nächsten Ausgabe der AKMB-news folgen konkretere Ausführungen zum Kopieren und zum Kopienversand von Frau Prof. Beger.

1. Siehe dazu ausführlicher: Beger, Gabriele, *Urheberrecht für Bibliothekare. Eine Handreichung von A–Z*. München 2006.
2. Siehe [http://www.boersenverein.de/de/69181?rufbrik=&dl\\_id=137280](http://www.boersenverein.de/de/69181?rufbrik=&dl_id=137280) [letzter Zugriff: 16. 03. 2007]. Zu dieser Stellungnahme gibt es scharfe Kritiken, siehe u. a. Kuhlen, Rainer, *Im Steinzeitalter der Informationsversorgung*. In: BuB 59 (2007), S. 155 ff.
3. Siehe hierzu Peters, Klaus, EROMM-Studie, erstellt im Auftrag der DFG. Köln 1994.
4. Siehe hierzu Dreier, Thomas und Gernot Schulze, *Urheberrechtsgesetz. Kommentar*, München 2004, Rdnr. 37 zu § 53 Abs. 2 Nr. 2.
5. Ebd., Rdnr. 26 bis 28 zu § 53 Abs. 2 Nr. 2.
6. Bundestags-Drucksache IV/270, S. 73 (siehe <http://www.urheberrecht.org>).

# ERASMUS

## Ihr Lieferant für alle Kunstbücher

Bitte richten Sie Ihre Bestellungen und Anfragen an:

ERASMUS BV  
P.O. BOX 19140  
1000 GC AMSTERDAM  
The Netherlands  
Tel.: +31-20-535 34 33  
Fax: +31-20-620 67 99  
E-mail: [erasmus@erasmusbooks.nl](mailto:erasmus@erasmusbooks.nl)  
[www.erasmusbooks.nl](http://www.erasmusbooks.nl)

**Für französische Bücher:**  
Librairie Erasmus  
28, rue Basfroi  
75011 Paris, France  
Tel.: +33-1-43 48 03 20  
Fax.: +33-1-43 48 14 24  
E-mail: [erasmus@erasmus.fr](mailto:erasmus@erasmus.fr)  
[www.erasmus.fr](http://www.erasmus.fr)



Erasmus

- Professional
- Traditional
- Academic